

Gebührentabelle
Anlage zur Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Gebühr EUR |
|-----|---|--------------------------------|
| 1 | Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 2 | Abschriften je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 3 | Fotokopien/Drucke/Scans je Seite bis zu 10 Seiten für jede weitere Seite | 0,95 0,30 1,10 7,90 |
| | Auf Karton A 2, A 1, A 0 | 11,00 |
| | bei Übersendung der gefertigten Kopien bzw. der Scans auf digitalem Datenträger zzgl. | 12,00 |
| 4 | Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Vordrucken usw. (Massenfertigung, nicht auf individuelle Anforderung) je Seite mindestens jedoch höchstens jedoch bei Übersendung der Druckstücke zzgl. | 0,30 2,00 50,00 12,00 |
| 5 | Abschriften und Druckstücke von Unterlagen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A je nach Kosten der Herstellung nach Nr. 3 | 2,00 bis 50,00 |
| 6 | Für schriftliche Auskünfte, soweit in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 7 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 9 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - bis 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (§ 5 Abs. 4 KAG) | |
| 10 | Gewährung von Akteneinsicht für Beteiligte (Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften usw.) | |
| a) | innerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung | gebührenfrei |
| | außerhalb der Kreisverwaltung | 12,00 |
| b) | außerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung | 12,00 |
| | außerhalb der Kreisverwaltung | 24,00 |
| 11 | Zweitausfertigungen von Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen bei Ausstellung des Vertriebenenausweises durch eine andere Behörde je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| | Bei Vorliegen sozialer Gründe kann die Gebühr auf 1/2 der Gebühr reduziert werden. | |
| 12 | Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen mit Ausnahme der Kreisstraßen, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden je angefangene Viertelstunde | 12,00 |
| 13 | amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern | 12,00 |
| 14 | amtliche Beglaubigungen von Dokumenten je angefangene Viertelstunde | 12,00 |